(Ausgegeben am 19. April 1963.)

Nr. 1174

Mitteilung

Bericht

über den Niedersächsischen Landtag der Vierten Wahlperiode

(6. 5. 1959 bis 5. 5. 1963)

		Seite
1.	Ergebnis der Landtagswahl am 19. April 1959	6114
2.	Bildung der Fraktionen	6114
• 3.	Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrats	6115
4.	. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung	6117
5.	Mißbilligungsantrag	6118
6.	Anderungen in der Zusammensetzung des Landtages	6118
7.	Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode	6123
8.	Fertigstellung des neuen Landtagsgebäudes	6123
9.	Kosten des Landtages	6123
10.	Sitzung des Landtages, des Präsidiums, des Altestenrates	
	und der Ausschüsse ,	6123
11.	Beratungsgegenstände (Stand 17. 4. 1963)	6123
	Anlage (Statistik über Eingaben)	6132

1. Ergebnis der Landtagswahl am 19. April 1959

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Vierten Wahlperiode fand am 19. April 1959 statt. Wahlberechtigt waren 4 477 897 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 78%. Es wurden 3 437 396 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

SPD	-Sozialdemokratische Partei		~ .		20 5 0/-
•. •	Deutschlands	1 356 485	Stimmen	=	39,5 %
CDU	-Christlich-Demokratische Union	1 058 687	"	=	$30,8^{0/0}$
DP.	-Deutsche Partei	424 524	,,	==	$12,4^{-0}/_{0}$
GB/BHE	-Gesamtdeutscher Block/BHE	285 942	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	=	8,3 %
FDP	-Freie Demokratische Partei	179 522	**	=	$5,2^{0}/0$
DRP	-Deutsche Reichs-Partei	122 062	**	=	3,6,0/0
\mathbf{Z}	-Deutsche Zentrumspartei	955	"	=	0,0 %
BdD	-Bund der Deutschen, Partei für				
Bub	Einheit, Frieden und Freiheit	4 947	"	. , -	$0,1^{0/0}$
DG	-Deutsche Gemeinschaft	2 775	,,	==	$0,1^{0}/_{0}$
DVP	-Deutsche Volkspartei	183	,,	==	0,0 0/0
Einzelbe	and the control of th	1 314	,	=	0,0 0/0
		0.407.004			100.00%

Insgesamt 3 437 396 Stimmen = $100,0^{-0}/_{0}$

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 17. 12. 1958 besteht der Landtag aus mindestens 149 Abgeordneten, von denen 95 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge wurden nur Parteien berücksichtigt, die in jedem Wahlkreis einen Bewerber aufgestellt und mindestens 5 % der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatten (§ 14 Abs. 5, § 33 Abs. 3 LWG).

Hiernach ergab sich folgende

Sitzverteilung

	SPD	CDU	DP	GB/ BHE	FDP	insgesamt
Zahl der Abgeordneten- sitze			:			
auf Kreiswahl- vorschlägen	65	20	9		1	95
auf Landeswahl- vorschlägen		31	11	13	7	62
Zahl der Abgeordneten- sitze insgesamt	65	51	20	13	8 .	157

Am 12. Mai 1959 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

2. Bildung der Fraktionen

Nach § 3 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Vierten Wahlperiode — Landtagsdrucksache Nr. 50 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der SPD, CDU und DP, des GB/BHE und der FDP Fraktionen.

Die Regierungskoalition bildeten die Fraktionen der SPD, des GB/BHE und der FDP.

3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates

(§§ 5 und 9 der Geschäftsordnung)

In der 1. Sitzung am 12. 5. 1959 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten von der Heyde gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch Zuruf

zum Landtagspräsidenten

den Abgeordneten Karl Olfers (SPD) - einstimmig -

zu Vizepräsidenten

die Abgeordneten Dr. Werner Hofmeister (CDU), Richard Langeheine (DP) — einstimmig —, Willi Homeier (GB/BHE) und Winfrid Hedergott (FDP) und

zu Schriftführern

die Abgeordneten Frau Hilde Obels-Jünemann (SPD), Johannes Gorski (CDU), Walter Möhlmann (DP), Alfred Hein (GB/BHE) und Horst Huisgen (FDP).

In der gleichen Sitzung wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates bekanntgegeben (s. unten).

Der Abg. Gorski legte am 29. 10. 1961 sein Amt als Schriftführer nieder. An seiner Stelle wählte der Landtag in der 47. Sitzung am 15. 11. 1961 durch Zuruf den Abg. Karl Möller-Quakenbrück (CDU) zum Schriftführer.

Der Abg. Homeier legte nach seinem Übertritt zur Fraktion der FDP sein Amt als Vizepräsident am 11.12.1961 nieder. An seiner Stelle wählte der Landtag in der 56. Sitzung am 17. 1. 1962 den Abg. Rudibert Schneider-Rinteln (GB/BHE) zum Vizepräsidenten.

Nach ihrem Übertritt zur Fraktion der CDU legten der Abg. Langeheine sein Amt als Vizepräsident und der Abg. Möhlmann sein Amt als Schriftführer am 11. 4. 1962 nieder.

Nachdem am 29. 3. 1962 weitere 15 Abgeordnete der Fraktion der DP zur Fraktion der CDU übergetreten waren (der Abg. Eickhoff war bereits seit dem 3. 11. 1960, der Abg. Hellwege seit dem 1. 11. 1961 und der Abg. Dr. Rocholl seit dem 19. 3. 1962 Mitglied der Fraktion der CDU), beantragte diese als nunmehr stärkste Fraktion, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung den Landtagspräsidenten neu zu wählen.

In der 60. Sitzung am 11. 4. 1962 und in der auf Verlangen der Fraktion der CDU einberufenen 61. (außerordentlichen) Sitzung am 19. 4. 1962 erörterte der Landtag, ob es zulässig sei, den Landtagspräsidenten neu zu wählen. Der Abg. Hoffmeister (SPD) trug die Rechtsauffassung der Regierungskoalition vor und beantragte zur Geschäftsordnung, daß der Landtag diese Rechtsauffassung bestätige und damit den Beratungsgegenstand "Neuwahl des Landtagspräsidenten" für unzulässig erkläre.

Der Landtag nahm diesen Antrag an.

Am 3. 5. 1962 beantragte die Fraktion der CDU bei dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof, den Beschluß des Landtages vom 19. 4. 1962 für nichtig zu erklären. Durch Urteil des Staatsgerichtshofs vom 13. 8. 1962 — StGH 1/62 — (Landtagsdrucksache Nr. 912) wurde der Antrag zurückgewiesen.

Der Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender

Präsident Karl Olfers
Oberbürgermeister, Cuxhaven

SPD

Stellvertreter

N. C.	
Vizepräsident Dr. Werner Hofmeister Rechtsanwalt und Notar, Braunschweig	CDU
Vizepräsident Richard Langeheine Rechtsanwalt und Notar, Peine — bis 11.4.1962 —	DP
Vizepräsident Willi Homeier Angestellter, Hannover — bis 11. 12. 1961 —	GB/BHE
Vizepräsident Rudibert Schneider Verwaltungsangestellter, Rinteln — seit 17. 1. 1962 —	GB/BHE
Vizepräsident Winfrid Hedergott Prokurist, Northeim	FDP
Mitglieder	
Abg. Robert Hoffmeister Verlagsleiter, Bemerode	SPD
Abg. Albert Höft Lokomotivführer a. D., Braunschweig	SPD
Abg. Frau Maria Meyer-Sevenich Schriftstellerin, Himmelsthür	SPD
Abg. Max Schwarz Kaufmann, Brake — bis 3. 7. 1959 —	SPD
Abg. Kurt Partzsch Bauingenieur, Hannover — 9. 7. 1959 bis 29. 12. 1961 —	SPD
Abg. Dr. Hans Schmidt Diplomkaufmann, Dollbergen — seit 8. 1. 1962 —	SPD
Abg. Hans Striefler Geschäftsführer, Hannover	SPD
Abg. Dr. Alois Scherf Rechtsanwalt und Notar, Hannover	CDU
Abg. Karl Pelte Angestellter, Wilhelmshaven — bis 30. 4. 1962 —	CDU
Abg. Karl Heidenblut Abteilungsleiter, Salzgitter-Lebenstedt — seit 30. 5. 1962 —	CDU /
Abg. Kurt Rißling Landwirt, Salzgitter-Ringelheim	CDU
Abg. Paul Oskar Schuster Landrat a. D., Generaldirektor i. R., Leer	CDU

Abg. Werner Schönfelder Pastor, Bad Nenndorf

DP seit 29. 3. 1962: CDU

Abg. Dr. Hermann Neddenriep

DP

Diplomlandwirt, Gut Neddenriep Post Riepe

seit 29. 3. 1962: CDU

Abg. Walter Hildebrandt

GB/BHE

Leit. Regierungsdirektor i. R., Cuxhaven

FDP

Abg. Hans Schäfer Rechtsanwalt und Notar, Braunschweig-Lehndorf

— bis 23. 10. 1961 —

FDP

Abg. Willi Homeier
Angestellter, Hannover
— seit 10. 1. 1962 —

und 13 stellvertretende Mitglieder.

4. Wahl der Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

a) In der 2. Sitzung am 12. 5. 1959 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 156 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Hinrich Wilhelm Kopf (SPD) 83
Neinstimmen 71
ungültige Stimmen 2

Damit war der Abg. Kopf zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe (Art. 20 Abs. 2 der Verfassung):

Minister des Innern

Abg. Otto Bennemann

Minister der Finanzen

Abg. Hermann Ahrens

Sozialminister

Abg. Dr. Georg Diederichs

Kultusminister

Abg. Richard Voigt

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abg. Alfred Kubel

Minister für Wirtschaft

und Verkehr

Minister der Justiz

Dipl.-Ing. Carlo Graaff

Abg. Dr. Arvid von Nottbeck

Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-

sachgeschädigte

Abg. Erich Schellhaus

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 21. 12. 1961 verstarb Ministerpräsident Kopf. Damit galt gemäß Art. 24 Abs. 3 der Verfassung die gesamte Landesregierung als zurückgetreten.

b) In der 55. Sitzung am 29. 12. 1961 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten.

Es waren 153 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Dr. Georg Diederichs (SPD)

86

für den Abg. Dr. Otto Fricke (CDU)

67

Damit war der Abg. Dr. Diederichs zum neuen Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe (Art. 20 Abs. 2 der Verfassung):

Minister des Innern

Abg. Otto Bennemann

Minister der Finanzen

. Abg. Hermann Ahrens

Sozialminister

Abg. Kurt Partzsch

Kultusminister

Abg. Richard Voigt

Minister für Wirtschaft

und Verkehr

Dipl.-Ing. Carlo Graaff

Minister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten

Abg. Alfred Kubel.

Minister der Justiz

Dr. Arvid von Nottbeck

Minister für Vertriebene,

Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Abg. Erich Schellhaus

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Die Landesregierung legte gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

5. Mißbilligungsantrag

Am 23. 3. 1960 brachten die Fraktionen der CDU und DP einen Mißbilligungsantrag — Drucksache Nr. 237 — ein, betr. Begegnung des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kubel mit dem Ersten Sekretär der SED und stellvertretenden Ministerpräsidenten Ulbricht in Leipzig. Der Antrag wurde in der 18. Sitzung am 6. 4. 1960 in namentlicher Abstimmung mit 77:59 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

6. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

SPD

(65 Abgeordnete)

Armbrecht, Wilhelm
Arnold, Hans
Bartel, Hans
Baselau, Walter
Baumgarten, Wilhelm
Bennemann, Otto
Bracht, Theus
Brüns, Martin
Dr. Diederichs, Georg
Ehlers, Wilhelm
Fahlbusch, Ernst
Fiedler, Robert
Garbers, Karl
Gerlach, Erich

Lehners, Richard
Lührs, Willi
Menze, Franz
Metterhausen, Harry
Meyer-Sevenich, Maria
Michalski, Fritz
Dr. Morgenstern, Heinz
Nobel, Karl
Obels-Jünemann, Hilde
Olfers, Karl
Onnen, Robert
Partzsch, Kurt
Plappert, Willi

Sass, Herbert

Hansmann, Erich Helbach, Philipp Hellmann, Herbert Hesse, Fritz von der Heyde, Wilhelm Hinsche, Wilhelm Hoffmeister, Robert Höft, Albert Hörmann, Armin Humbeck, Wilhelm Janßen, Hans Kammann, Wilhelm Kehr, Richard Kirbach, Waldemar Klages, Karl Körber, Friedhelm Kopf, Hinrich Wilhelm Kubel, Alfred Kunkel, Ernst

Schäfer, Gustav Schierig, Hermann Schlüter, Wilhelm Dr. Schmidt, Hans Schmidt, Walter Schramm, Ehrengard Schwarz, Max Steinhausen, Konrad Stockleben, Adolf Striefler, Hans Tack, Alfred Thiemens, Jürgen Urbanczyk, Lothar Verholen, Friedrich Voigt, Richard Voigt, Willy Dr. Vorhauer, Hans Winter, Rudolf

CDU

(51 Abgeordnete)

Boeck, Wolfgang Dr. Bonnemann, Elisabeth Büchel, Oskar-Wilhelm Dall, Gregor Dreyer, Hugo Ehlers, Ludwig Engelhardt, Heinrich Engler, Arthur Erpenbeck, Wilhelm Dr. Folte, Heinz Franke, Heinrich Fratzscher, Arnold Dr. Fricke, Otto Giesker, Walter Dr. Gödeke, Wilhelm Gorski, Johannes Dr. Gramsch, Alfred Hasenfuß, Robert Heidenblut, Karl Dr. Hofmeister, Werner Holsten, Hinrich Hoppenbrock, August Dr. Ismer, Rolf Dr. Jungmann, Gerhard Dr. Kerckhoff, Hermann Kortmann, Johannes

Kostorz, Helmut Krüger, Alfred Lange, Helene Dr. Lenz, Lothar Löning, August Missbach, Artur Möller, Karl Müller, Heinrich Müller, Heinz Dr. von Oppen, Konrad Dr. Otto, Paul Pelte, Karl Reinke, Leo Rißling, Kurt Dr. Scherf, Alois Schmidt, Walter Schröder, Heinrich Schuster, Paul Oskar Wallbrecht, Ferdinand Watermann, Hans Wegmann, August Wellmann, Hans Woldering, Carla Zahn, Richard Ziemer, Hans

DP

(20 Abgeordnete)

Bockenkamp, Walter Brunckhorst, Hinrich Eickhoff, Rudolf Grube, Helmut Hahn, Hermann Haxsen, Ottomar Heise, Karl-Heinrich Langeheine, Richard
Lauenstein, Carl
Möhlmann, Walter
Dr. Neddenriep, Hermann
Reinhardt, Ilsa
Dr. Rocholl, Erich
Dr. Schaefer, Jobst

Hellwege, Heinrich Heuer, Wolfgang Klindworth, Johann Schönfelder, Werner Schumacher, Carl Alfred Winkelmann, Fritz

GB/BHE

(13 Abgeordnete)

Ahrens, Hermann Gossing, Hellmut Hein, Alfred Heinke, Helga Hildebrandt, Walter Homeier, Willi Kowala, Gerhard

Naumann, Karl Dr. Ott, Karl Schellhaus, Erich Schneider, Rudibert Vetter, Fritz Dr. Wendt, Otto

FDP

(8 Abgeordnete)

Dr. Blunck, Werner Hedergott, Winfrid Huisgen, Horst

Lammers, August Dr. von Nottbeck, Arvid

Post, Albert Prof. Dr. Jungmichel, Gottfried Schäfer, Hans

b) Folgende Änderungen traten ein:

1. Mandatsniederlegungen

Gossing (GB/BHE) 3.7.1959 Dr. Ismer (CDU) 28. 2. 1961 Dr. Jungmann (CDU) 27.11.1961 Klages (SPD) 4. 6. 1962 Missbach (CDU) 27. 11. 1961

Dr. Morgenstern (SPD) 4. 10. 1961 Dr. von Nottbeck (FDP) 20. 5. 1959 Schmidt-Braunschweig (SPD) 5. 10. 1961 Schwarz (SPD) 3.7.1959

Dr. Vorhauer (SPD) 19. 2. 1960 Dr. Wendt (GB/BHE) 1.7.1959

2. Todesfälle

Heise (CDU) 13.11.1962 Kopf (SPD) 21. 12. 1961 Pelte (CDU) 30. 4. 1962

Plappert (SPD) 12. 1. 1963 Stockleben (SPD) 27. 10. 1959

3. Neueintritte

Brinkmann (FDP) 3. 6. 1959 Ehrfurt (CDU) 14.5.1962 Frau Frick (CDU) 27. 11. 1962 Peters (SPD) 13. 11. 1959 Haas (SPD) 3. 7. 1959 Dr. Krome (CDU) 6. 12. 1961 Steinhoff (SPD) 25. 1. 1963 Meyer-Oldenburg (GB/BHE) Stiehm (SPD) 11. 10. 1961

Bachmann (SPD) 19.6.1962

Niemeyer (CDU) 6.12.1961 Dr. Nitsche (SPD) 26. 2. 1960 Frau Parasie (CDU) 12. 4. 1961 Schneider-Hönze (GB/BHE) 4.7.1959 Hochgraefe (SPD) 28. 12. 1961 Steinhauer (SPD) 11. 10. 1961

1.7.1959

4. Wechsel in der Parteizugehörigkeit

seit 29. 3.1962 CDU Bockenkamp (DP) seit 20. 9.1960 fraktionslos Eickhoff (DP) seit 3.11.1960 CDU (27. 9. bis 2. 11. 1960 Gast) seit 29. 3.1962 CDU Grube (DP) seit 29. 3.1962 CDU Hahn (DP)

Haxsen (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Frau Heinke (GB/BHE)		FDP	seit 11. 12. 1961
Heise (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Hellwege (DP)		fraktionslos	seit 16. 5.1961
		CDU	seit 1.11.1961
Heuer (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Homeier (GB/BHE)		FDP	seit 11.12.1961
Klindworth (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Kowala (GB/BHE)		FDP	seit 11. 12. 1961
Langeheine (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Lauenstein (DP)	<u> </u>	CDU .	seit 29. 3.1962
Möhlmann (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Dr. Neddenriep (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Frau Reinhardt (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Dr. Rocholl (DP)		CDU	seit 19. 3.1962
Dr. Schaefer (DP)		CDÚ	seit 29. 3.1962
Schäfer-Brschwg. (FDP)		fraktionslos	seit 23. 10. 1961
Deliaici Disaing (===)		SPD	seit 23. 11. 1961
Schönfelder (DP)		CDU	seit 29. 3.1962
Schumacher (DP)	. —	CDU	seit 29. 3.1962

Die Änderungen nach Fraktionen:

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hoffmeister

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abgg. Klages, Dr. Morgenstern, Schmidt-Braunschweig, Schwarz, Dr. Vorhauer

durch Tod: Abgg. Kopf, Plappert, Stockleben

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Bachmann, Haas, Hochgraefe, Dr. Nitsche, Peters, Steinhauer, Steinhoff, Stiehm

durch Übertritt von der FDP (zuletzt fraktionslos): Abg. Schäfer-Braunschweig

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 66

Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Dr. Scherf

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abgg. Dr. Ismer, Dr. Jungmann, Missbach

durch Tod: Abgg. Heise, Pelte

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Ehrfurt, Frau Frick, Dr. Krome, Niemeyer, Frau Parasie

durch Übertritt von der DP: Abgg. Bockenkamp, Eickhoff (zuletzt fraktionslos), Grube, Hahn, Haxsen, Heise, Hellwege (zuletzt fraktionslos), Heuer, Klindworth, Langeheine, Lauenstein, Möhlmann, Dr. Neddenriep, Frau Reinhardt, Dr. Rocholl, Dr. Schäfer, Schönfelder, Schumacher

Der Abg. Eickhoff war vorübergehend (27. 9.-2.11.60) auch Gast der Fraktion.

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 69

Fraktion der DP

Fraktionsvorsitzender: Abg. Schönfelder bis 29. 3. 1962

Ausgeschieden waren

durch Ausschluß: Abg. Eickhoff (fraktionslos, dann CDU) durch Austritt: Abg. Hellwege (fraktionslos, dann CDU)

durch Übertritt zur CDU: Abg. Bockenkamp, Grube, Hahn, Haxsen, Heise, Heuer, Klindworth, Langeheine, Lauenstein, Möhlmann, Dr. Neddenriep, Frau Reinhardt, Dr. Rocholl, Dr. Schaefer, Schönfelder, Schumacher

Nach dem Übertritt von 18 Abgeordneten der Fraktion der DP zur Fraktion der CDU stand den verbliebenen Abgeordneten der DP Brunckhorst und Winkelmann der Status einer Fraktion nicht mehr zu (vgl. die in den Landtagsdrucksachen Nrn. 1068 und 1069 veröffentlichten Urteile des Staatsgerichtshofs vom 19. 12. 1962 — StGH 2/62 und StGH 3/63 —).

Fraktion des GB/BHE

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hildebrandt

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abgg. Gossing, Dr. Wendt

durch Übertritt zur FDP: Abgg. Frau Heinke, Homeier, Kowala

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Meyer-Oldenburg, Schneider-Hönze

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 10

Fraktion der FDP

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hedergott

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Dr. von Nottbeck

durch Austritt: Abg. Schäfer-Braunschweig (fraktionslos, dann SPD)

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Brinkmann durch Übertritt vom GB/BHE: Abgg. Frau Heinke, Homeier, Kowala

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 10

Fraktionslose

Nach ihrem Ausscheiden aus der Partei, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt waren, gehörten dem Landtag als fraktionslose Abgeordnete an:

Eickhoff (DP) vom 20. 9. bis 26. 9. 1960 Hellwege (DP) vom 16. 5. bis 31. 10. 1961

Schäfer-Brschwg. (FDP) vom 23. 10. bis 22. 11. 1961

Die Abgeordneten

Brunckhorst (DP) und

Winkelmann (DP)

galten seit dem 29. 3. 1962 ebenfalls als fraktionslose Abgeordnete (vgl. S. 6122).

7. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode

(in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

SPD	CDU	DP	GB/BHE	FDP	Fraktions- lose	insgesamt
66	69		10	10	2	157
(65)	(51)	(20)	(13)	(8)	(—)	(157)

8. Fertigstellung des neuen Landtagsgebäudes

Die letzte Sitzung in der Stadthalle von Hannover, seiner behelfsmäßigen Unterkunft seit dem 13. 5. 1947, hielt der Landtag am 18. 1. 1962 ab. Von März bis Juni 1962 tagte der Landtag im großen Festsaal des Alten Rathauses von Hannover.

Der am 2.12.1957 begonnene Um- und Ausbau des Leineschlosses in Hannover zum neuen Landtagsgebäude wurde im Jahre 1962 vollendet. Ende Januar 1962 konnten die Fraktionen, die Ausschüsse und die Verwaltung des Landtages ihre Räume in diesem Gebäude beziehen. Nachdem auch der Plenarsaaltrakt fertiggestellt war, wurde am 11.9.1962 das neue Landtagsgebäude mit einer Festsitzung eingeweiht.

9. Kosten des Landtages

Die Kosten des Landtages der Vierten Wahlperiode betrugen durchschnittlich jährlich 4 358 695 DM (ohne Baukosten) oder rund 66 Pf je Kopf der Bevölkerung.

10. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrats und der Ausschüsse

In der Vierten Wahlperiode hat der Landtag in 36 Tagungsabschnitten 83 Sitzungen abgehalten.

Das Präsidium hielt 46 Sitzungen, der Ältestenrat 60 Sitzungen ab.

20 Ausschüsse und 13 Sonder- und Unterausschüsse haben insgesamt 1137 Sitzungen (davon 95 auswärtige) abgehalten und 110 Besichtigungen durchgeführt.

11. Beratungsgegenstände (Stand 17. 4. 1963)

a) Gesetzentwürfe

Eingebracht 123 Entwürf	e (104 19	von der Landesregi von Fraktionen und	erung l Abgeord-
		neten)	
Es wurden angenommen	105	Entwürfe	
abgelehnt	·	"	
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	. 9	,	
unerledigt	9		gen noch 2 dem Beschlußfassung
zusammen	123	Entwürfe vor)	

b) Anträge

Eingebracht	946 (93 von der Landesregierung 217 von Fraktionen und Abgeordneten 636 von den Ausschüssen)
Davon	voir den Hussendssen,
Uranträge 426	
Sonstige Anträge 520	
(einschl. 54 Entschließungen)	
Es wùrden	
angenommen .	739 Anträge
abgelehnt	104 "
der Landesregierung als Material usw. überwiesen	12
für erledigt erklärt oder auf andere Weise erledigt	28 "
zurückgezogen	20 ,
unerledigt	43 , (Davon liegen noch 38 dem Plenum zur Beschlußfassung
zusammen	946 Anträge
c) Anfragen	
Große Anfragen	19
Davon	
mündlich beantwortet	17
zurückgezogen	
771 A	
Kleine Anfragen	
Davon	HANGE TO THE STATE OF THE STATE
schriftlich beantwortet	
mündlich beantwortet noch nicht beantwortet	
Control of the contro	化二氯基酚 医牙髓 化二氯化甲基甲基酚 医二氏征 医二氏征 医二氏管 医二氏管 经收益

d) Eingaben (s. auch Anlage)

noch nicht beantwortet

zurückgezogen

Mündliche Anfragen (zur Fragestunde)

Davon beantwortet

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde durch 3461 Eingaben Gebrauch gemacht.

204

190

. 9

· , 5

Abschließend behandelt wurden	2921 Eingaben
an andere Stellen abgegeben oder von den Eingebern	
zurückgezogen	154
unerledigt	386 (Davon liegen noch 218 dem Plenum zur Beschlußfassung
zusammen	3461 Eingaben

e) Hinweis auf die wichtigsten Gesetze

Verfassungsrecht

Das Dritte Gesetz zur Änderung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 7. 7. 1960 — GVBl. S. 137 — hob Art. 46 Abs. 3 der Verfassung, der die Vereidigung der Richter und Beamten vorschrieb, auf, um die Berufung ausländischer Professoren ohne Vereidigung zu ermöglichen und damit Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich sonst aus dem Recht des Heimatlandes für den zu Berufenden ergeben können.

Artikel II des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26. 5./4. 6. 1961 (Cuxhaven-Vertrag) vom 27. 9. 1962 — GVBl. S. 150 — fügte in die Verfassung eine Vorschrift ein, nach der der Freien und Hansestadt Hamburg im Cuxhavener Raum bestimmte öffentlich-rechtliche Befugnisse übertragen werden.

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes vom 14. 12. 1962 — GVBl. S. 244 — wurde für die Landtagswahl die Briefwahl nach dem Vorbild des Bundeswahlgesetzes eingeführt. Außerdem wurde der Kreis der privilegierten Parteien auf solche erweitert, die bei der letzten Bundestagswahl mehr als fünf vom Hundert der gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Schließlich wurde die sog. Aufstellungsklausel beseitigt, nach der eine Partei auf der Landesliste nur dann berücksichtigt wird, wenn von ihr in allen Wahlkreisen ein Direktkandidat aufgestellt worden ist.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 29. 12. 1962 — GVBl. 1963 S. 1 — diente dem Ziele, die Wahl des Landtages der Fünften Wahlperiode ausnahmsweise erst nach dem Ende der vorhergehenden Wahlperiode stattfinden zu lassen. Damit ist gewährleistet, daß zukünftig die Wahlvorbereitungen nicht in die Zeit der Oster- und Messetage fallen.

Verwaltung

Nachdem durch das Erste Bereinigungsgesetz vom 17. 2. 1959 der Zeitabschnitt von 1945 bis 1958 bereinigt worden ist, setzt das Zweite Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts vom 30.3.1963 — GVBl. S. 147 — diese Aktion für den Zeitabschnitt von 1919 bis 1945 fort. Zusammen mit der gleichzeitig von der Landesregierung durchgeführten Bereinigung des Verordnungssektors werden insgesamt rund 30000 Gesetze und Verordnungen aus der Zeit von 1919 bis 1945 erfaßt. Von diesen bleiben rund 750 übrig, die bei der Bereinigung als zumindest teilweise weitergeltend festgestellt worden sind. Die Verfahrenstechnik ist die gleiche wie beim Ersten Bereinigungsgesetz. Alle Vorschriften, die in der dem Gesetz beigefügten Anlage (der sog. Positivliste) nicht enthalten sind, treten am 31. 12. 1963 außer Kraft, soweit sie nicht schon vorher außer Kraft getreten sind. Damit ist nunmehr der gesamte Zeitabschnitt von 1919 bis 1958 von einer riesigen Zahl nicht mehr geltender oder überholter Rechtsvorschriften befreit, was sich für den Rechtsverkehr und die Tätigkeit der Verwaltung segensreich auswirken wird. Die übriggebliebenen Gesetze und Verordnungen sind nunmehr in zwei übersichtlichen von der Landesregierung herausgegebenen Sonderbänden enthalten.

Das Niedersächsische Verwaltungsgerichtsgesetz vom 12. 4. 1960 — GVBl. S. 21 — brachte die Ausführungsvorschriften zur Bundesverwaltungsgerichtsordnung. Es bestimmt, daß die Senate des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei

ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern entscheiden, und legt den Sitz der Verwaltungsgerichte fest.

Das *Meldegesetz* vom 30. 4. 1961 — GVBl. S. 123 — regelte das Meldewesen neu. Es schaffte u. a. den Hotelmeldeschein ab und führte statt dessen ein sog. Fremdenverzeichnis ein.

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 20. 3. 1960 — GVBl. S. 11 —, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 27. 8. 1960 — GVBl. S. 229 —, das Gesetz zur vorübergehenden Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 4. 11. 1960 — GVBl. S. 279 — sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und zur vorübergehenden Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 18. 1. 1961 — GVBl. S. 1 — dienten in erster Linie der Anpassung des niedersächsischen Kommunalwahlrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Gesetz zur Angleichung des ehemals schaumburg-lippischen Rechts vom 12. 7. 1960 — GVBl. S. 138 — führte zu einer weitgehenden Angleichung des ehemals schaumburg-lippischen Rechts an das im übrigen Regierungsbezirk Hannover geltende Landesrecht.

Das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 16. 6. 1960 — GVBl. S. 93 — betraf im wesentlichen Vorschriften der NGO über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Ausscheiden von Ratsherren in besonderen Fällen.

Das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 8. 7. 1960 — GVBl. S. 214 — paßte die in der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung enthaltenen beamtenrechtlichen Vorschriften den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes an.

Das Zweite Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. 4. 1963 — GVBl. S. 255 — glich die innere Verfassung der Gemeinden an die bewährten Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung an. Der Gemeindedirektor ist nunmehr ein Organ der Gemeinde mit eigenen Zuständigkeiten. Im Regelfall ist der Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 2000 Einwohnern zugleich der Gemeindedirektor. Ein neuer Abschnitt des Gesetzes ist den Samtgemeinden gewidmet.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. 11. 1961 — GVBl. S. 319 — paßte die bisherigen Rechtsgrundlagen der Weiterentwicklung des Vermessungs- und Katasterwesens an und diente zugleich der Rechtsangleichung im Lande Niedersachsen.

Das Gesetz zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. 12. 1962 — GVBl. S. 235 — hat die Voraussetzung für die Errichtung eines "Verbandes Großraum Hannover" als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung geschaffen. Der Verbandsbereich umfaßt das Gebiet der Städte Hannover und Springe, der Landkreise Hannover, Burgdorf und Neustadt a. Rbge. sowie Teile des Landkreises Schaumburg-Lippe. Der Verband hat zur sinnvollen Gestaltung des Großraumes Hannover durch einheitliche Planung die Entwicklung der Verbandsglieder zu fördern. Er soll sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und entlasten und auf eine Abstimmung aller Interessen hinwirken. Er hat in eigener Verantwortung Grundsätze für die Nutzung

des Bodens festzulegen. Der Verband kann die Erhaltung größerer, von der Bebauung freizuhaltender Flächen, vor allem Wälder, Grünflächen, Wasserflächen und Parks sowie die Vorhaltung von Baugelände und Bauaustauschgelände für die Verbandsglieder sichern, soweit es für die Verbandsaufgaben förderlich ist und die Verbandsglieder dazu nicht in der Lage sind.

Ferner wurden in der Vierten Wahlperiode 14 Gesetze verabschiedet, die die Eingliederung oder den Zusammenschluß von Gemeinden zum Gegenstand haben. Als wichtigstes davon ist das Neuhaus-Gesetz vom 28. 12. 1961 — GVBl. S. 367 — zu nennen, das eine erhebliche Gebiets- und Grenzbereinigung im Solling zur Folge hatte.

Öffentlicher Dienst

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 14. 7. 1960 — GVBl. S. 145 — brachte eine umfassende Neuregelung des Landesbeamtenrechts, die sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Landesbeamten einschließlich der Kommunalbeamten erfaßt. Dabei waren nach Art. 46 Abs. 2 der Vorl. Niedersächsischen Verfassung die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen sowie der vom Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes gesteckte Rahmen zu beachten. Die Rechtsfolgen der Wahl eines Beamten in eine Volksvertretung sind eingehend geregelt worden. Als Neuerung wurde u. a. vorgesehen, daß bei verheirateten Beamtinnen die Arbeitszeit auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Die Beamtenversorgung wurde weiter ausgebaut.

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 21. 12. 1962 — GVBl. S. 279 — diente im wesentlichen der Anpassung des Landesbeamtenrechts an die inzwischen eingetretenen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Fragen der Beamtenversorgung.

Die Niedersächsische Disziplinarverordnung vom 13. 12. 1961 — GVBl. S. 345 — löste die Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 ab. Wesentliche Neuerungen sind, daß der Untersuchungsführer die Qualifikation zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß und daß leichtere Dienstvergehen 5 Jahre nach ihrer Begehung verjähren. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme wurde mehr als bisher verwirklicht, der disziplinarrechtliche Unterhaltsbeitrag völlig neu geregelt.

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen vom 4. 3. 1961 — GVBl. S. 79 — regelt die Personalvertretung bei allen Verwaltungen des Landes Niedersachsen und sämtlichen seiner Hoheit unterstehenden Dienstherren und Dienstgebern.

Das Gesetz zur Anpassung der Versorgungsbezüge an das neue Besoldungsrecht vom 12. 6. 1962 — GVBl. S. 56 — übernahm die Verbesserungen, die der Bund in Art. IV des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. 8. 1961 eingeführt hatte, und ließ einen begrenzten Kreis von Versorgungsempfängern an den strukturellen Veränderungen bei den aktiven Beamten teilnehmen.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. 4. 1963 — GVBl. S. 235 — diente im wesentlichen dem Ziel der sog. Harmonisierung des Besoldungsrechts bei Bund und Ländern.

Finanzen

Das Gesetz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) vom 7.5.1962 — GVBl. S. 43 — beseitigte die Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet und brachte einige Neuerungen.

Das Vierte und das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 27. 6. 1961 und 14. 12. 1962 — GVBl. S. 151 u. 246 — hatten eine Anpassung der Vergnügungssteuersätze an die weitere Entwicklung, insbesondere in der Filmwirtschaft, zum Ziele. Bei den Vergnügungssteuersätzen für Filmvorführungen wurden die Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen für wertvolle und besonders wertvolle Spiel- und Kulturfilme erheblich erweitert.

Das Sparkassengesetz für das Land Niedersachsen vom 6. 7. 1962 — GVBl. S. 77 — diente der Vereinheitlichung des niedersächsischen Sparkassenrechts. Es brachte u. a. Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit und der Verantwortung für die Verwaltung der Sparkassen. Der bisherige ehrenamtliche Sparkassenvorstand ist einerseits durch den Verwaltungsrat als Aufsichts- und Kontrollorgan und andererseits durch den Vorstand als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan ersetzt worden. Die Sparkassen haben nunmehr eine eigene Personalhoheit und Dienstherrnfähigkeit.

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 8. 12. 1961 — GVBl. S. 337 — führte zu einer erheblichen Erhöhung der Finanzausgleichsmasse. Die Kraftfahrzeugsteuer wurde in den Steuerverbund einbezogen, die Beiträge der Gemeinden und Landkreise zu den persönlichen Kosten der öffentlichen Schulen wurden stufenweise abgebaut. Das System des Finanzausgleichs wurde vereinfacht und verbessert.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 26. 3. 1962 — GVBl. S. 33 — setzte den je Arbeitnehmer von der Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde zu zahlenden Ausgleichshöchstbetrag von 70 DM auf 120 DM herauf.

Justizwesen

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 16. 7. 1962 — GVBl. S. 85 — diente der Bereinigung der Vorschriften über die Organisation der ordentlichen Gerichte. Es zählt die zu den einzelnen Amtsgerichten gehörigen Gemeinden auf und bestimmt die Bezirke der Landgerichte und der Oberlandesgerichte nach denen der zugehörigen Amts- oder Landgerichte.

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 14. 12. 1962 — GVBl. S. 265 — baut auf den Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes auf und ergänzt sie, soweit es notwendig war. Es bestimmt das Nähere über die Richtervertretungen und die Dienstgerichte, deren Organisation und Verfahren das Deutsche Richtergesetz nur in einigen Rahmenvorschriften regelt. Die Altersgrenze für Richter wurde von 68 auf 65 Jahre herabgesetzt.

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5.4.1963 — GVBl. S. 225 — ersetzte die bisherigen Ausführungsvorschriften zum Gerichtsverfassungsgesetz durch eine für das ganze Land Niedersachsen geltende Neuregelung.

Kultus

Das Gesetz über das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik über die Koordinierung des ersten Fernsehprogramms vom 15. 7. 1959, das Gesetz über das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik über einen Finanzausgleich der Rundfunkanstalten vom 15. 7. 1959 — GVBl. S. 89 u. 91 — und das Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Zweites Deutsches Fernsehen" vom 24. 1. 1962 — GVBl. S. 9 — sind Zustimmungsgesetze zu den genannten Abkommen, die die Rundfunkanstalten verpflichteten, gemeinsam ein Fernsehprogramm zu gestalten und einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen und durch die die Länder der Bundesrepublik eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Zweites Deutsches Fernsehen" errichteten.

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 13. 12. 1962 — GVBl. S. 246 — löste die Bestimmungen der in den einzelnen Landesteilen Niedersachsens geltenden Ausführungsgesetze durch eine einheitliche Neuregelung ab, die zugleich den Vorschriften des (Bundes-) Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der jetzt geltenden Fassung angepaßt wurde.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 26. 3. 1962 — GVBl. S. 34 — gestaltete die Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes vor allem in den Fragen der Schulorganisation beweglicher, um der neueren Entwicklung im Schulwesen — insbesondere den Mittelpunktschulen — gerecht zu werden. Außerdem wurde das Verfahren für die Besetzung von Lehrerplanstellen geändert und die bisherige Regelung für die "unangemessenen Mehrkosten" aufgehoben.

Gesundheitswesen

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 30. 4. 1961 — GVBl. S. 127 — ergänzte die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen.

Das Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff vom 9. 3. 1962 — GVBl. S. 31 — schränkte u. a. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit ein, weil bei der Durchführung der Schutzimpfung mit Lebendimpfstoff nicht auszuschließen ist, daß ein Dritter über einen Impfling infiziert wird.

Sozialwesen

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 29. 6. 1962 — GVBl. S. 69 — enthält die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes und füllt dessen Rahmenbestimmungen aus.

Durch das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 29. 3. 1963 — GVBl. S. 141 — wurde über die Möglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes hinaus eine gesetzliche Grundlage für ein besonderes Landesblindengeld geschaffen.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 18. 3. 1960 und das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 29. 10. 1962 — GVBl. S. 9 u. 219 — betrafen im wesentlichen die Staatszuschüsse an die Landwirtschaftskammern, die Übertragung staatlicher Aufgaben als Auftragsangelegenheiten und die Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr, die für die öffentliche Verwaltung bereits durch Gesetz vom 20. 3. 1960 erfolgte.

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 7. 7. 1960 — GVBl. S. 105 — beseitigte die bisherige Rechtszersplitterung auf wasserrechtlichem Gebiet und schaffte auf der Grundlage der Rahmenvorschriften des Wässerhaushaltsgesetzes ein einheitliches, modernes Recht für das ganze Land Niedersachsen. Große leistungsfähige Unterhaltungsverbände wurden für die Gewässer 2. Ordnung errichtet, um den zukünftigen Aufgaben gerecht werden zu können.

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 14. 12. 1962 — GVBl. S. 286 — schloß eine Lücke auf dem Gebiete der Beitragserhebung.

Das Niedersächsische Deichgesetz vom 1. 3. 1963 — GVBl. S. 81 — regelt das Deichrecht einheitlich für das ganze Land Niedersachsen. Es werden größere Deichverbände gebildet, die in Zukunft für die Erhaltung der Hauptdeiche verantwortlich sind. Dabei hält das Gesetz an dem bewährten Prinzip der Selbstverwaltung fest.

Das Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald vom 4. 3. 1961 — GVBl. S. 99 — faßt das bisherige zersplitterte Recht in einheitlichen Vorschriften zusammen. Es regelt die Aufsicht und gewährleistet, daß der Körperschafts- und Genossenschaftswald nach den Grundsätzen einer ordentlichen Forstwirtschaft bewirtschaftet wird.

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes vom 28. 1. 1961 und das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes vom 5. 3. 1963 — GVBl. S. 68 u. 89 — brachten Ergänzungen und Änderungen, die sich in den annähernd 9 Jahren der Gültigkeit des Landesjagdgesetzes als notwendig erwiesen hatten. Außerdem wurde das Landesjagdgesetz dem geänderten Bundesjagdgesetz als dem Rahmengesetz angepaßt.

Wirtschaft und Verkehr

Das Niedersächsische Straßengesetz vom 14. 12. 1962 — GVBl. S. 251 — ersetzte die unterschiedlichen, z. T. veralteten Wegegesetze, die für die einzelnen Landesteile Niedersachsens erlassen worden sind, durch ein einheitliches Recht. Die bisherigen Landstraßen I. Ordnung heißen nunmehr Landesstraßen, die Landstraßen II. Ordnung Kreisstraßen. Die Gemeinden werden u. a. dadurch entlastet, daß sie die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten nur noch dann tragen, wenn sie bei der Volkszählung am 6. Juni 1961 mehr als 20 000 Einwohner hatten.

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26. 5./4. 6. 1961 (Cuxhaven-Vertrag) vom 27. 9. 1962 — GVBl. S. 150 — enthält die Zustimmung zu dem genannten Staatsvertrag, in dem sich die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtete, das Eigentum an in Cuxhaven liegenden Grundflächen auf Niedersachsen zu übertragen. Hierauf war Niedersachsen beim weiteren Ausbau des Fischereihafens in Cuxhaven angewiesen. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg das Eigentum an der Insel Neuwerk und den umliegenden Wattengebieten einzuräumen.

Hannover, den 18. April 1963

Olfers

Präsident des Niedersächsischen Landtages

Anlage

Zusammenstellung

der Eingaben nach Verteilung auf die Ausschüsse und Art der Erledigung in den Ausschüssen

— Stand: 17. 4. 1963 —

								. *					
		An die	Landes	regieru	ıng		r Behanderklärt f über- Kenntnis singaben						
Ausschuß	Insgesamt eingegangene Eingaben	zur Berücksichtigung	zur Erwägung	als Material	zur Unterrichtung	zur Kenntnisnahme	für erledigt erklärt	für ungeeignet zur Behand- lung im Landtag erklärt	zur Tagesordnung über zugehen bzw. zur Kenr zu nehmen	Zurückgezogene Eingaben	Zusammen Spalten 3 bis 11	Noch zu erledigende Eingaben	% der insgesamt ein- gegangenen Eingaben
, 1	. 2	3	4	5	6	7 -	8	9	10	11	12	13	14
Rechts- und Verfassungs- fragen	1069	9	21	76	69	_	150	589	2	48	964	105	31,0
Innere Verwaltung	98	_	1	11	12		55	9	_		88	10	2,8
Haushalt und Finanzen	239	2	3	100	45	_	55	6	_	8	219	20	6,9
Kultusausschuß	164	18	12	26	13	1	64	8	1	7	150	14	4,7
Jugendfragen	43	1	2	10	5	_	17	1	_	1	37	6	1,2
Wirtschaft und Verkehr	135	1	1.,	35	24	_	38	9	-	5,	113	22	3,9
Aufbau und Siedlungswesen	134	1	3	5	27		43	19		10	108	26	3,9
Ernährung und Landwirtschaft	93	6	_	23	21	<u></u> ,	19	11	_	4	84	9	2,7
Hochseefischerei	9	2	_	4	_	-	1	1		-	8	1	0,3
Sozialangelegenheiten	794	1	7	41	117	-	460	33	_	41	700	94	22,9
Angelegenheiten der Vertrie- benen, Flüchtlinge und Kriegs- sachgeschädigten	159	2	-5	4	69	_	34	11		10	135	24	4,6
Gesundheitswesen	28	1	4	3	5	_	7	5	_	-	25	3	0,8
Eingabenausschuß	367	13	42	18	31	_	162	37	_	17	320	47	10,6
Geschäftsordnungsausschuß	1			- ,	_	_	-	_	-	-	_	1	0,0
Forstangelegenheiten	16	2	_	3	1	. —	8			1	15	1	0,5
Zonengrenzausschuß	2		1		_	_	1	_	_	_	2		0,0
Sonderausschuß für Fragen des Beamtenrechts	54	-		2	1		50	_			53	1	1,6
Sonderausschuß Wassergesetz	51	_		1	<u> </u>		49			_	50	i	1,5
Sonderausschuß Sturmflut- katastrophe	5	_	_	1	-	_	1	_		2	4	1	0,1
zusammen	3461	59	102	363	440	1	1214	739	3	154	3075	386*)	100,0

^{*) 218} Eingaben liegen dem Plenum noch zur Beschlußfassung vor.